



**Generalstaatsanwaltschaft Celle  
Der Generalstaatsanwalt**

Generalstaatsanwaltschaft Celle · Postfach 12 67 · 29202 Celle

Frau  
Silke M. Lachmund  
Hildesheimer Str. 139  
30880 Laatzen

Bearbeitet von OStAin Dr. König

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05141) 206-

Celle

2 Zs 2086/12

740

30.10.2012

**Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche des Agnes- Karl- Krankenhauses u.a.  
Tatvorwurf: Fahrlässige Tötung  
- 2272 Js 59689/11 StA Hannover -**

Sehr geehrte Frau Lachmund,

auf Ihre Beschwerde vom 14.08.2012, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 04.09.2012 richtet, habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Sie sind nach wie vor der Auffassung, dass für ihren Vater gute Überlebenschancen bestanden hätten, wenn die Infektion mit Pseudomonaden adäquat behandelt worden wäre. Stattdessen sei er peu a peu mit Digoxin vergiftet worden. Dem gegenüber geht der Rechtsmediziner Prof. Dr. Klintschar davon aus, dass die fragliche Infektion erst kurz vor oder nach der Entlassung entstanden ist, nachdem zuvor eine anderweitig indizierte antibiotische Therapie regelrecht durchgeführt worden sei.

Selbst wenn man unterstellte, dass Anzeigen einer eitrigen Tracheobronchitis bereits während des stationären Aufenthaltes vorgelegen haben, müsste die Staatsanwaltschaft hinsichtlich einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit prüfen, was geschehen wäre, wenn sich die Ärzte pflichtgemäß verhalten hätten. Nach feststehender Rechtsprechung des BGH kann eine pflichtwidrige Unterlassung einem beschuldigten Arzt grundsätzlich nur angelastet werden, wenn der strafrechtlich relevante Erfolg bei pflichtgemäßem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert worden wäre. Dieser sog. Kausalitätsnachweis ist indessen angesichts der schweren Vorschädigungen Ihres Vaters nicht mit hinreichender Sicherheit zu führen. Vielmehr ist der Gutachter nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht mit der für eine Anklageerhebung notwendigen Sicherheit festzustellen sei, dass Ihr Vater durch eine Behandlung der eitrigen Tracheobronchitis relevant länger gelebt oder sogar überlebt hätte.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren aus diesen Erwägungen einzustellen, ist damit sachgerecht erfolgt.

Ich weise deshalb Ihre Beschwerde als unbegründet zurück.

Sollte die gerichtliche Entscheidung oder Prozesskostenhilfe nach der anliegenden Rechtsmittelbelehrung beantragt werden, bitte ich, zur Fristberechnung den Tag des Eingangs dieses Bescheides bei Ihnen mitzuteilen.

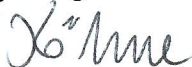
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. König

Oberstaatsanwältin

Beglaubigt



Justizangestellte